

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) verpflichtet die Gemeinde Eitorf, Sie bei Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten wie folgt zu informieren:

Vergnügungssteuer

Verantwortlich/er: Art. 13 Abs. 1 a) und Art. 14 Abs. 1 a)	Herr Peter Bohlscheid Leiter des Amtes für Finanzen und Steuern
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: Art. 13 Abs. 1 b) und Art. 14 Abs. 1 b)	E-Mail Kontakt: datenschutz@eitorf.de
Zweck: Art. 13 Abs. 1 c) und Art. 14 Abs. 1 c)	Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer bzw. Prüfung der Steuerpflicht
(Rechts-)Grundlage: Art. 13 Abs. 1 c) und Art. 14 Abs. 1 c)	Die Gemeinde Eitorf verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-DSGVO sowie des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Die personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Eitorf i.V.m. der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) erhoben und verarbeitet.
Kategorien der personenbezogenen Daten: Art. 14 Abs. 1 d)	Es werden insbesondere folgende personenbezogene Daten erhoben: <ul style="list-style-type: none">- Persönliche Identifikations- und Kontaktangaben: z.B. Vor- und Nachname, Anschrift, ggf. E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Anschrift eines Bevollmächtigten.- Für die Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer erforderliche Informationen und Angaben: z.B. Einspielergebnisse, Angaben zu Veranstaltungen, Bankverbindung, Angaben über geleistete oder erstattete Steuern, Angaben über gestellte Anträge sowie Rechtsbehelfe.
Empfänger: Art. 13 Abs. 1 e) und Art. 14 Abs. 1 e)	Ihre personenbezogenen Daten erhalten diejenigen Stellen, die diese zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung benötigen. In diesem Sinne können interne Empfänger von personenbezogenen Daten unter anderem sein: <ul style="list-style-type: none">- Ordnungsamt- Finanzbuchhaltung- Gemeindekasse Externe Empfänger von personenbezogenen Daten können unter anderem sein: <ul style="list-style-type: none">- Dritte, für die die betroffenen Personen eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben oder eine rechtliche Befugnis zur Datenübermittlung besteht (z.B. Betreuer, Rechtsanwalt, Insolvenzverwalter)- Gerichte- Vollstreckungsorgane- Drittschuldner (z.B. Banken, Arbeitgeber, Rentenkassen)- Druckdienstleister- IT-Dienstleister
Übermittlung an ein Drittland: Art. 13 Abs. 1 f) und Art. 14 Abs. 1 f)	Eine Übermittlung an ein Drittland ist nicht vorgesehen.
Speicherdauer: Art. 13 Abs. 2 a) und Art. 14 Abs. 2 a)	Die personenbezogenen Daten werden nach Erhebung bei der Gemeinde Eitorf so lange gespeichert, wie dies für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Maßstab hierfür sind grundsätzlich die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 sowie §§ 228 bis 232 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 12 Abs. 1 Ziff. 3 a) KAG). Sie betreffende personenbezogene Daten dürfen auch gespeichert werden, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88 a AO).
Betroffenenrechte:	Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none">- Auskunftsrecht (Art. 15)

- Recht auf Berichtigung (Art. 16)
- Recht auf Löschung (Art. 17)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18)
- Widerspruchsrecht (Art. 21)

Widerruf:
Art. 13 Abs. 2 c) und Art. 14 Abs. 2 d)

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 EU-DSGVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen, es genügt eine Mitteilung per E-Mail an die Adresse: steueramt@eitorf.de

Beschwerderecht:
Art. 13 Abs. 2 d) und Art. 14 Abs. 2 e)

Es besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (LDI NRW); (Anschrift: Die Landesschutzbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach, 20 04 44, 40102 Düsseldorf).

Notwendigkeit:
Art. 13 Abs. 2 e)

Im Rahmen der Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich vorgeschrieben und Sie als betroffene Person verpflichtet, diese Daten bereitzustellen (KAG, AO, Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Eitorf).

Quelle, aus der die Daten stammen:
Art. 14 Abs. 2 f)

Bei der Vergnügungssteuer werden die personenbezogenen Daten in erster Linie direkt beim Betroffenen selbst erhoben und weiterverarbeitet, z.B. durch Ihre Steuererklärungen, Mitteilungen, Anträge, SEPA-Lastschriftmandate etc. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung verpflichtet oder befugt sind, erhoben und weiterverarbeitet. Kann ein steuerrelevanter Sachverhalt nicht mit Ihrer Hilfe aufgeklärt werden, dürfen Sie betreffende personenbezogene Daten auch durch Nachfrage bei Dritten erhoben werden. Zudem können öffentlich zugängliche Informationen (z.B. aus Zeitungen, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen) verarbeitet werden.

Profiling:
Art. 13 Abs. 2 f) und Art. 14 Abs. 2 g)

Nein.